

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Dichtelbach vom 04. Januar 2011**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus dem § 4 dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbelegungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten**

(1) die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Gebühren**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

#### **I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte  
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 60,00 €  
Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte  
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 30,00 €

#### **II. Rasengrabstätten**

Überlassung einer Raseneinzelgrabstätte an Berechtigte  
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 600,00 €  
Überlassung einer Urnen-Reihen-Rasengrabstätte an Berechtigte  
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 300,00 €

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung.
  1. eine Einzelwahlgrabstätte 260,00 €
  2. eine Doppelgrabstätte 520,00 €
  3. Urnendoppelwahlgrabstätte (§ 15 Abs. 3 Friedhofssatzung) 150,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Grabstätte 15,00 €  
(Wenn nach der Erstbelegung mehr als 10 Jahre vergangen sind.)

### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 Friedhofssatzung)  
Reihengrab 280,00 €  
Urnenreihengrab 70,00 €  
Anonyme Grabstätten 70,00 €
2. Wahlgräber-Einfachgräber (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung)  
Doppelgrabstätte für die erste Belegung 280,00 €  
für die zweite Bestattung 300,00 €
3. Urnendoppelwahlgrab (§ 15 Abs. 3 Friedhofssatzung)  
für die erste Belegung 70,00 €  
für die zweite Belegung 70,00 €
4. Unvorhergesehene Mehrkosten sind vom Gebührenschuldner zu tragen.

### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschenresten ist durch gewerbliche Unternehmen vorzunehmen, die der Ortsgemeinde genehm sind.  
Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Antragsteller/Gebührensschuldner als Auslagen zu ersetzen.

### **VI. Benutzung der Leichenhalle einschl. Reinigung**

Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne. 30,00 €  
Die Leichenhalle ist nach Benutzung von den Angehörigen zu reinigen. Bei Reinigung durch die Gemeinde wird eine Gebühr von 26,00 € erhoben.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 04.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Friedhofsgebührensatzung vom 09.05.2006 außer Kraft gesetzt.  
55494 Dichtelbach, den 04. Januar 2011

(Siegel)

Huhn

Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)  
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.  
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55494 Dichtelbach, den 04. Januar 2011  
Ortsgemeinde Dichtelbach  
(Siegel)  
Huhn  
Ortsbürgermeister